



Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg
- Außenstelle Rheinstetten-Forchheim -
Kutschenweg 20
76287 Rheinstetten

Fragen und Antworten zum Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Verbringungsverordnung)

Stand : 15.11.2010



Grundlage für diese Zusammenstellung ist die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Verbringungsverordnung) vom 1. September 2010 (BGBl 2010 Teil I Nr.40, S.1062f)



1. Allgemeine Fragen

1.1 Was regelt die Verbringungsverordnung?

Die Verbringungsverordnung gilt für das Inverkehrbringen, Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, im Inland sowie das Befördern der o.g. Stoffe in andere Staaten. Die Verbringungsverordnung beinhaltet insbesondere Dokumentationspflichten für Abgeber, Beförderer und Abnehmer von Wirtschaftsdüngern.

1.2 Welcher Personenkreis ist von der Verbringungsverordnung betroffen?

Jede natürliche oder juristische Person, die im Kalenderjahr insgesamt mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger (Definition s. 1.3) bzw. andere teilweise oder ausschließlich aus Wirtschaftsdüngern bestehende oder hergestellte sonstige Stoffe gewerbsmäßig (Definition s. 1.5)

- an andere abgibt (Abgeber)
- zwischen Abgebern und Empfängern befördert (Beförderer)
- und/oder von anderen übernimmt (Empfänger)

ist von der Verbringungsverordnung betroffen.

1.3 Welche Wirtschaftsdünger sind gemeint?

Die Verbringungsverordnung erfasst sämtliche Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren
- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung anfallen oder erzeugt werden.

Sie gilt damit für sämtliche Gülle-, Mist- und Jauchearten sowie für Gärreste und sonstige Mischungen (z. B. abgetragene Pilzkultursubstrate).

1.4 Was bedeutet „Inverkehrbringen“?

Unter Inverkehrbringen versteht man das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an Andere. Damit ist auch das Verschenken ein Inverkehrbringen. Die Ausführung eines reinen Transportauftrages („Fahre für mich 300 m³ Rindergülle von Landwirt Müller zu Landwirt Maier.“) ohne selbst die Gülle anzubieten oder an andere abzugeben ist kein Inverkehrbringen.

1.5 Was bedeutet „gewerbsmäßig“?

Jede planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit ist als gewerbsmäßig einzustufen. Rechtsform oder Art des Gewerbes nach Gewerbeordnung (z. B. gewerblicher Betrieb, Landwirtschaft, freier Beruf) spielen dabei keine Rolle. Gemäß dieser Definition ist auch ein Landwirt „gewerbsmäßiger Inverkehrbringer“, wenn er Wirtschaftsdünger an andere abgibt.



1.6 Welche Dokumentationen fordert die Verbringungsverordnung?

Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger,

Meldepflicht bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem Ausland durch den Empfänger,

Einmalige Mitteilungspflicht für alle gewerbsmäßigen Abgeber vor dem erstmaligen Inverkehrbringen.

1.7 Gilt die Dokumentationspflicht für jeglichen Wirtschaftsdüngerverkehr?

Nein, bei folgenden Sachverhalten muss nicht dokumentiert werden:

- Abgabe, Beförderung und Empfang von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten ≤ 200 t Frischmasse im Jahr.
- Innerbetrieblicher Transport von Wirtschaftsdüngern in einem Umkreis von 50 km um den Betrieb, wenn die Handlungen innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten erfolgen.
- Betriebe, die nach Düngeverordnung keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und die Summe aus betrieblichen Wirtschaftsdüngern und aufgenommenen Stoffen die Summe von 500 kg Stickstoff im Jahr nicht überschreiten.
- Soweit Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verpackungen ≤ 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher geliefert werden.

1.8 Ab wann gilt die 200 Tonnen - Grenze; kumulativ oder für jede Maßnahme getrennt?

Es handelt sich um eine „Kleinmengenregelung“, dabei ist die Menge nur insgesamt, also als Summe aller Handlungen zu sehen.

Beispiel für einen Betrieb, der sowohl abgibt als auch aufnimmt:

Bei Landwirt A fallen jährlich 1.000 m^3 Rindergülle an, davon gibt er 100 m^3 Rindergülle an Biogasanlage B ab, befördert auch für einen Nachbarbetrieb C 180 m^3 Gülle zur Biogasanlage und nimmt selbst 150 m^3 Gärrest von B zurück. C nimmt keinen Gärrest zurück und verwendet die übrige betrieblich anfallende Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen. Gesamtmenge bei A (Abgabe plus Beförderung für Dritte plus Aufnahme):

$$100 \text{ t} + 180 \text{ t} + 150 \text{ t} = 430 \text{ t}$$

Ergebnis: 200 t-Grenze bei A und B wird überschritten, Landwirt A fällt unter die Verbringungsverordnung sowohl als Abgeber als auch als Beförderer und als Empfänger; die Biogasanlage B ist auf jeden Fall Abgeber und Empfänger; C fällt nicht unter die Verbringungsverordnung.



2. Fragen zur Aufzeichnungspflicht nach § 3

2.1 Was muss aufgezeichnet werden?

Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden:

- Name und Anschrift des Abgebers/Beförderers/Übernehmers,
- Datum der Abgabe/ des Beförderns/ der Übernahme,
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes,
- Menge der Frischmasse in Tonnen,
- Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse,
- Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg.

2.2 Müssen die Lieferungen zwingend mit einem amtlichen Vordruck dokumentiert werden?

Nein, es können eigene Belege entwickelt oder bereits vorhandene Dokumente und sonstige geschäftliche Unterlagen genutzt werden.

2.3 Was sind „sonstige geschäftliche Unterlagen“?

Dies können alle Dokumente und Unterlagen sein, die ganz oder teilweise die nach § 3 der Verbringungsverordnung geforderten Daten zur Transportdokumentation enthalten, z. B. Rechnungen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Wiegescheine, Analysenergebnisse etc.

2.4 Müssen die Lieferscheine unterschrieben sein?

Nein, eine Unterschrift der Beteiligten ist nicht vorgeschrieben, sie wird aber dringend empfohlen, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu erlangen und Missverständnisse zu vermeiden.

2.5 Welcher Behörde müssen die Aufzeichnungen vorgelegt werden?

Die Aufzeichnungen müssen der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde **nicht obligatorisch** vorgelegt werden, vielmehr müssen die Aufzeichnungen 3 Jahre im Betrieb aufbewahrt und auf Verlangen, z.B. bei einer etwaigen Kontrolle, der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

2.6 Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre ab dem Datum der Abgabe bzw. Aufnahme aufzubewahren.

2.7 Besteht eine Analysenpflicht um die Nährstoffgehalte zu ermitteln?

Nein, es können Richtwerte verwendet werden, soweit diese vorliegen. Für Mischungen (z.B. Gärreste) wird eine Analyse empfohlen, da hierfür aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen keine Richtwerte vorliegen.

2.8 Wie wird der N-Gehalt tierischer Herkunft bei Gärresten und anderen Mischungen ermittelt?

Der in Gärresten und anderen Mischungen enthaltene N-Anteil aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft wird durch Ausmultiplikation der N-Gehalte in den Substraten mit den jeweiligen Mengen ermittelt.

Beispiel Nawaro-Biogasanlage

Substrat	Menge (t)	N-Gehalt (kg/t)	Nährstoffmenge (kg)
Silomais	6440	4,3	27692
Milchviehgülle	1250	4,5	5625
			33317

In diesem Beispiel stammen 5625 kg N aus tierischer Herkunft, dies entspricht 16,88 %. Einfacher geht es über das NAEBI-Programm, welches für Gärreste aus Biogasanlagen den Stickstoffanteil aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufzeigt.

2.9 Wenn bei den Inhaltsstoffen „nach Richtwerten“ angekreuzt wird, müssen diese Werte dann eingetragen werden oder reicht das Kreuz?

Das bloße Ankreuzen von „Richtwerte“ reicht nicht, die Nährstoffgehalte je t bzw. m³ sind in jedem Fall einzutragen.

2.10 Inwieweit können Lieferungen auf dem Lieferschein/Transportdokument zusammengefasst werden?

Es muss nicht jeder einzelne Transport dokumentiert werden, Einzellieferungen können zu Partien zusammengefasst werden, z.B. vom „01. bis 15. März insgesamt 400 m³ Schweinegülle“. Hierbei darf der Zeitraum allerdings maximal 4 Wochen betragen.

2.11 Wer ist Abgeber, wenn die Transporte durch einen Vermittler organisiert werden?

Abgeber ist zunächst immer der Betrieb, in dem der Wirtschaftsdünger angefallen ist. Dieser gibt das Material a) entweder an den Vermittler ab oder b) durch Hilfe eines Vermittlers an einen Dritten. Im Fall a) ist der Vermittler zunächst Aufnehmer, fungiert dann aber in einem separaten Lieferschein als Abgeber beim Weitertransport an den Endabnehmer.



2.12 Müssen auch Transporte von und zu Gemeinschaftsgülesilos dokumentiert werden?

In der Regel nicht, denn diese Gemeinschaftssilos stellen keine eigenen selbstständigen Betriebe dar. Problematisch wird es dann, wenn die Betriebe Müller und Meier ein Silo gemeinsam nutzen und jeder jährlich 1000 m³ hineinfährt, Müller jedoch nur 600 m³ wieder herausholt und seine restlichen 400 m³ dem Betrieb Meier überlässt. Für diesen Fall muss eine Transportdokumentation für die 400 m³ erstellt werden. Transportdatum ist dabei der Zeitpunkt an dem Meier Müllers Anteil aus dem Silo herausholt.

2.13 Reicht es aus, wenn die Transportdokumentation bei einem der drei Beteiligten vorliegt oder muss jeder Beteiligte das Dokument im Betrieb aufbewahren? Ist es möglich, dass der Vermittler die Dokumentation für alle drei Beteiligten zentral verwaltet und ablegt?

Nein, jeder Beteiligte muss die vollständig ausgefüllten Unterlagen in seinem Betrieb aufbewahren.

3. Fragen zur Meldepflicht nach § 4 (Empfang aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten)

3.1 Wer unterliegt der Meldepflicht nach § 4?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger von einem Abgeber beziehen, der seinen Sitz nicht im selben Bundesland wie der Empfängerbetrieb hat, müssen die empfangenen Jahresmengen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde melden. Meldepflichtig ist bei Ländergrenzen überschreitendem Transport also der Empfänger, nicht der Abgeber. Dasselbe gilt für Wirtschaftsdünger, deren Abgeber aus einem anderen Staat, z.B. Frankreich, kommt.

3.2 Was muss man melden?

- Name und Anschrift des Abgebers,
- Datum bzw. Zeitraum der Abnahme,
- Menge Frischmasse in Tonnen.

3.3. Ich bin Landwirt in Baden-Württemberg. Mir werden von einer baden-württembergischen Biogasgemeinschaftsanlage im Grenzgebiet zu Bayern Gärreste geliefert. Ich weiß zufällig, dass ein Teil der Gülle in Bayern erzeugt wurde. Als abgebender Betrieb ist auf dem Lieferschein jedoch die Gemeinschaftsbiogasanlage genannt. Muss ich diese Lieferung gem. § 4 der Unteren Landwirtschaftsbehörde melden?

Nein. Ausschlaggebend für die Herkunft des Düngemittels ist der Sitz des Abgebers, nicht der Sitz des Erzeugungsbetriebes. Wenn die Gemeinschaftsbiogasanlage auf dem Lieferschein als Abgeber eingetragen ist, kann der Aufnehmer in der Regel gar nicht erkennen, woher (aus welchem Bundesland) die Ursprungsrohstoffe stammen. Daher ist ein baden-württembergischer Empfänger immer nur dann meldepflichtig, wenn die Adresse des Abgebers nicht in Baden-Württemberg liegt. In diesem Beispiel ist die Biogasgemeinschaftsanlage nach § 4 meldepflichtig, denn sie ist auf dem Lieferschein, den der bayerische Landwirt bei der Abgabe der Gülle erstellt hat, als baden-württembergischer Aufnehmer eingetragen.

3.4 Gilt die Meldepflicht über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern auch wenn ein baden-württembergischer Betrieb Flächen in Bayern bewirtschaftet und sich von einem bayerischen Betrieb Gülle auf diese Flächen in Bayern aufbringen lässt?

Ja. Entscheidend ist der jeweilige Sitz des Betriebes, nicht die Lage der Flächen. Die Verbringungsverordnung will Nährstoffströme auf Betriebsebene transparent machen. Im Nährstoffvergleich ist ja auch die gesamte vom Betrieb aus Bayern aufgenommene Menge aufzuzeichnen, nicht nur die Menge, welche die Landesgrenze überschritten hat.

3.5 Ich bewirtschafte einen Hof in Baden-Württemberg an der Landesgrenze zu Bayern. Die Flächen liegen in Hofnähe in beiden Bundesländern. Muss ich die Transporte vom Hof auf die bayerischen Flächen in irgendeiner Form melden oder dokumentieren?

Nein, da es sich nur um innerbetriebliche Transporte handelt, die im 50 km Radius liegen, ist keinerlei Dokumentation erforderlich.

4. Fragen zur Mitteilungspflicht nach § 5 (Inverkehrbringen)

4.1 Wer unterliegt der Mitteilungspflicht?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger „in Verkehr bringen“ (Definition s. 1.4), unterliegen der Mitteilungspflicht. Damit sind Gülle/Mist abgebende Tierhaltungsbetriebe (landwirtschaftlich oder gewerblich), Vermittler, Händler, Biogasanlagen sowie ggf. Lohn- und Transportunternehmen mitteilungspflichtig und müssen sich einmalig registrieren lassen. Zusätzlich sind Betriebsleiter mitteilungspflichtig, die Wirtschaftsdünger aus anderen Staaten, z. B. Schweiz oder Niederlande nach Deutschland bringen, auch wenn der Dünger lediglich im eigenen Betrieb eingesetzt wird.

4.2 An welche Behörde muss die Mitteilung erfolgen?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, abgeben, müssen einmalig mindestens 4 Wochen vor der erstmaligen Abgabe der für ihren Betriebssitz zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde Mitteilung machen. Die Mitteilungspflicht gilt selbstverständlich auch für Betriebe, die schon in der Vergangenheit Wirtschaftsdünger in Verkehr gebracht haben.

4.3 Ich bin reiner Transportunternehmer und führe nur im Auftrag Gülletransporte von A nach B durch. Bin ich „Inverkehrbringer“ und damit mitteilungspflichtig nach § 5?

Nein, wer lediglich Transporte durchführt ohne den transportierten Wirtschaftsdünger anderen anzubieten oder weiterzuvermitteln ist kein Inverkehrbringer i. S. d. Verbringungsverordnung.

Man ist dann lediglich Beförderer und muss in dieser Eigenschaft auf den Transportbelegen erscheinen.

4.4 Ich führe als Lohnunternehmer für Landwirte Düngungsmaßnahmen durch, wobei ich die Gülle auf dem Hof abhole, zu einem Feldrandcontainer transportiere und von dort auf den Flächen ausbringe. Handelt es sich hier um ein Inverkehrbringen i. S. d. Verbringungsverordnung?

Nein, da die Gülle den Betrieb nicht verlässt, sondern nur innerhalb des Betriebs transportiert wird, ist es kein Abgeben an andere. Sie müssen sich weder als Inverkehrbringer nach § 5 registrieren lassen, noch muss der Transport dokumentiert werden.

4.5 Sollen sich aus Sicherheitsgründen auch Inverkehrbringer registrieren lassen, die noch nicht sicher sind, dass sie die 200 t Grenze überschreiten?

Lag die in den vergangenen Jahren in Verkehr gebrachte Menge nahe an den 200 t und ist eine Überschreitung in naher Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen, wird eine entsprechende § 5-Mitteilung empfohlen.

4.6 Müssen sich auch Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde registrieren lassen?

Nein, Aufnehmer/Endverbraucher von Wirtschaftsdüngern sind nicht angesprochen und unterliegen nicht der Mitteilungspflicht nach § 5. Empfänger von Wirtschaftsdüngern unterliegen lediglich der Meldepflicht, wenn der aufgenommene Wirtschaftsdünger aus anderen Bundesländern oder dem Ausland kommt (s.4.1).



5. Sonstige Fragen, Sonderfälle

5.1 Müssen auch Baumschulbetriebe, die ja in der Regel keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, die VO berücksichtigen und die entsprechenden Dokumente aufbewahren, wenn Ihnen Wirtschaftsdünger geliefert werden?

Ja, die Verbringungsverordnung gilt unabhängig von einer eventuellen Nährstoffvergleichspflicht eines Aufnehmers. Bei Aufnahme entsprechender Mengen z.B. auch für Weinbaubetriebe.

5.2 Die Verbringungsverordnung gilt nicht, wenn es sich um Transporte zwischen zwei Betrieben „desselben Verfügungsberechtigten“ handelt. Was bedeutet das? Erfüllen Ehegatten/Vater-Sohn-Gesellschaften diese Definition?

Vom selben Verfügungsberechtigten spricht man bei Verbringungen

- zwischen zwei Betrieben, die demselben Landwirt gehören, sowie
- zwei juristischen Personen, die beide von demselben Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht werden, und
- beim Abgeben dieser Stoffe zwischen einem Landwirt und einer juristischen Person, die von diesem Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht wird. Mehr-Personen-Gesellschaften erfüllen diese Definition nicht.

Bezüglich dieser Frage sind evtl. noch Änderungen bei der Beurteilung möglich!

5.3 Ich bewirtschafte alleine einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullenmist (sämtliche Gülle wird auf eigenen Flächen ausgebracht) und zusammen mit meinem Sohn auf unserem Hof eine gewerbliche Putenmast als GbR. Die jährlich anfallenden 200 t Putenmist werden komplett auf den Flächen meiner Landwirtschaft verwertet. Inwieweit sind wir von der Verbringungsverordnung betroffen?

Als Verbringung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Verfügungsberechtigten (§ 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b der Verbringungsverordnung) gilt auch das Abgeben und Aufnehmen zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und einer gewerblichen GbR, an welcher der Landwirt beteiligt ist, sofern die an den Landwirtschaftsbetrieb abgegebenen und aufgenommenen Nährstoffmengen der gewerblichen Putenmast jeweils identisch sind und Transaktionen mit weiteren nicht erfolgen.

Bezüglich dieser Frage sind evtl. noch Änderungen bei der Beurteilung möglich!

5.4 Ich bewirtschafte einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit Putenmast in Hohenlohe. Dazu gehören auch einige Flächen ca. 90 km entfernt im Alb - Donau - Kreis, die von einem Lohnunternehmer nach meinen Vorgaben bewirtschaftet werden. Ich fahre regelmäßig mit eigenen Fahrzeugen Mist zu diesen Flächen. Was muss ich tun?

Das kommt auf die Menge an, die Sie insgesamt abgeben, befördern oder aufnehmen. Beträgt die Summe in Ihrem Betrieb mehr als 200 t (siehe Frage 2.1) sind die Transpor-



te innerhalb von 4 Wochen zu dokumentieren, da es zwar ein innerbetrieblicher Transport ist, die Entfernung aber mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Zusätzlich müssen Sie sich bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde nach § 5 registrieren lassen, wenn Sie mehr als 200 t jährlich dorthin bringen.

Liegt die Summe der insgesamt „bewegten“ Wirtschaftsdünger unter 200 t/Jahr, ist nichts zu veranlassen.

5.5 Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Veredlungsbetrieb. Zum Betrieb gehört als weitere Betriebsstätte ein Pachtstall im 8 km entfernten Nachbardorf. Die dort anfallenden 600 m³ Schweinegülle fahre ich auf die um meinen Hof liegenden Ackerflächen. Ist dieser Transport dokumentationspflichtig?

Nein, innerbetriebliche Transporte bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie werden nicht erfasst und sind nicht zu dokumentieren. Beträgt die Entfernung mehr als 50 km sind Dokumente zu erstellen.

5.6 Müssen auch Transporte zwischen Landwirt und Gesellschaften nach § 51 a des Bewertungsgesetzes dokumentiert werden?

Ja, da die 51a-Gesellschaft nicht von einem, sondern mindestens zwei Gesellschaftern beherrscht wird (siehe Frage Nr. 5.2).

5.7 Ist die Lieferung von Mais und anderem Pflanzenmaterial an eine Biogasanlage dokumentationspflichtig?

Nein, Mais und anderes Pflanzenmaterial aus landwirtschaftlichen Betrieben, das zur Vergärung in Biogasanlagen vorgesehen ist, ist kein Wirtschaftsdünger i. S. d. Düngegesetzes. Diese Transporte unterliegen nicht der Verbringungsverordnung.

5.8 Sind Gärreste aus Biogasanlagen, die nur Pflanzenmaterial vergären (z.B. reine Maisanlagen ohne jeglichen Gülle- oder Misteinsatz) Wirtschaftsdünger?

Ja, auch Gärreste, die nur aus Pflanzenmaterial erzeugt wurden, sind Wirtschaftsdünger und unterliegen den Dokumentationspflichten der Verbringungsverordnung. Dementsprechend sind solche Anlagen auch mitteilungspflichtig nach § 5.

5.9 In unserer Biogasanlage werden weder Mais noch Gülle/Mist sondern ausschließlich Abfälle (Fette, Speisereste, Schlämme...) eingesetzt. Unterliegen die Anlage und der erzeugte Gärrest der Verbringungsverordnung?

Nein, da keinerlei landwirtschaftliche Pflanzen und auch kein Wirtschaftsdünger vergoren werden, handelt es sich bei diesem Gärrest nicht um einen Wirtschaftsdünger. Hier werden Bioabfälle erzeugt, die den weitaus höheren Anforderungen der Bioabfallverordnung in Bezug auf Untersuchungs- und Dokumentationspflichten etc. unterliegen.

5.10 Unsere Biogasanlage hat mit den landwirtschaftlichen Maislieferanten Verträge abgeschlossen, wonach der Landwirt immer Eigentümer des Maises bzw. dem zu Gärrest umgewandelten Substrat bleibt. Unterliegen die Gärresttransporte dennoch den Dokumentationspflichten?

Ja, das genannte Konstrukt ist eine aus steuerlichen Gründen getroffene Vereinbarung, bei dem der Landwirt der Biogasanlage seinen Mais zur Ausbeute von Methan zur Verfügung stellt und anschließend den umgewandelten Mais als Gärrest zurücknimmt. Faktisch handelt es sich bei dem Abtransport des Gärrestes um ein Abgeben an einen anderen Betrieb, unabhängig davon, ob der Landwirt jemals das Eigentum über die im Mais bzw. Gärrest enthaltenen Nährstoffe verloren hat oder nicht. Damit sind die Transporte dokumentationspflichtig.

5.11 Unterliegen separierte Gärreste, die nicht als Düngemittel, sondern zur Synthesegasherstellung verwendet werden, der Verbringungsverordnung?

Ja, unabhängig davon, wie der Wirtschaftsdünger später weiterverwendet wird, sind auch separierte Gärreste Wirtschaftsdünger i. S. d. Verbringungsverordnung und der Transport ist dokumentationspflichtig.

5.12 Sind Reste aus der Bioethanolherstellung auch Wirtschaftsdünger? Muss sich dann das Ethanolwerk als Abgeber bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde registrieren lassen?

Pflanzliche Reste aus der Alkoholherstellung (Schlempe) sind keine Wirtschaftsdünger, sondern unterliegen, soweit sie nicht verfüttert werden, der Bioabfallverordnung und können als organischer N-P-K-Dünger gehandelt werden.

Lediglich die Schlempe der kleinen Brennereien, die als Nebenbetrieb der Landwirtschaft geführt werden, ist rechtlich ein Wirtschaftsdünger (da landw. Herkunft) und unterliegt, wenn sie als Düngemittel eingesetzt wird, der Verbringungsverordnung, soweit die 200 t -Grenze überschritten wird.

5.13 Sind Trester aus der Wein- und Obstsaftherstellung auch Wirtschaftsdünger? Muss sich dann die Winzergenossenschaft als Abgeber bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde registrieren lassen?

Trauben- und Obsttrester, soweit sie nicht im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, sind keine Wirtschaftsdünger, sondern unterliegen der Bioabfallverordnung und können als organischer N-P-K-Dünger gehandelt werden.

5.14 Ich gebe jährlich 50 t Pferdemist an meinen Nachbarn ab und bekomme jährlich 800 m³ Gärreste von einer Biogasanlage geliefert. Muss ich mich gem. § 5 als Inverkehrbringer bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde registrieren lassen?

Ja, zwar werden von Ihnen weniger als 200 t in Verkehr gebracht, aufgrund des Kumulationsgebots (siehe Frage Nr. 1.8) unterliegen sie jedoch der Verbringungsverordnung und müssen eine Mitteilung an die Untere Landwirtschaftsbehörde machen.

5.15 Was passiert, wenn ich die Bestimmungen der Verbringungsverordnung nicht beachte, z.B: als Abgeber die Mitteilungspflicht nach § 5 nicht beachte oder die Lieferscheine nicht aufbewahre?

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verbringungsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Untere Landwirtschaftsbehörde entsprechende Verfahren einleiten und Bußgelder verhängen.

5.16 Sind Verstöße Cross Compliance relevant?

Nein, die Nichteinhaltung der Verbringungsverordnung durch einen Landwirt führt nicht zu einer Betriebsprämienkürzung über das Cross Compliance System. Klar ist aber, dass es einen Prämienabzug nach sich zieht, wenn im Rahmen der Prüfung der Verbringungsverordnung bei einem Landwirt Cross-Compliance-relevante Verstöße festgestellt werden.

Erstellt in Anlehnung an den Frage-Antwort-Katalog zur Verbringungsverordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Formulare zu den Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten finden Sie unter www.landwirtschaft-bw.info/Landwirtschaft/Rechtsgrundlagen/ProduktionsspezifischeRechtsgrundlagen/Pflanzenproduktion.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Außenstelle Rheinstetten-Forchheim
Kutschenweg 20
76287 Rheinstetten

Bearbeitung und Redaktion:
LTZ Augustenberg, Außenstelle Rheinstetten-Forchheim
Bernd Rothfuß

Tel.: 0721 / 9518-210

Fax: 0721 / 9518-202

eMail: poststelle-fo@ltz.bwl.de

Internet: www.ltz-augustenberg.de

Stand: November 2010

